

**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit zuwissen: ... Herr Leopold, Erwählter Römischer Käyser ... Uns durch des ... Nieder-Sächsischen Creyesses außschreibende Fürsten nachgesetztes Patent allergnädigst zufertigen lassen/ Damit dasselbe auch in Unserm Hertzogthumb und Landen publiciret werde ... gegeben Güstrow den 7. Maii Anno 1684**

[S.l.], 1684

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730747077>

Druck Freier  Zugang



4891  
9. März 1684



# Von Gottes Gnaden Wir Gustaff

Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Graf zu Schwerin /

der Lande Rostock und Stargardt Herr. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und  
Amtleuten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten / in den  
Städten / auch allen Unsern Unterthanen und Verwandten / wes Standes und Condition Sie sein / nechst ge-  
bührlichen zuentbieten / hiemit zuwissen : Als der Alldurchleuchtigste / Großmächtigste und Unüberwindlich-  
ste Fürst und Herr / Herr LEOPOLD, Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs /

in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien etc. König / Erz Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-  
gundt / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol / etc. Unser Allergnädigster Käyser und Herr / Uns durch des löblichen  
Nieder-Sächsischen Creyses aufschreibende Fürsten nachgesetztes Patent allergnädigst zu fertigen lassen / Damit dasselbe auch in Unserm  
Herzogthumb und Landen publiciret werde.

So haben Wir Allerhöchstgedacht Ihrer Käyserl. May. Allergnädigstem Willen zu folge / solch Uns zugeschicktes Patent hiemit pu-  
bliciren und zu Männigliches Wißenschaft verkunden wollen / und lautet dasselbe von Worten zu Worten / wie folget :



# Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer

Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim /  
Dalmatien / Croatien und Sclavonien etc. König / Erz Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr /  
Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol / etc. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist-  
und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vicedomben /  
Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bür-  
gern / Gemeindten und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen in was Würden / Stande  
oder Wesen die seynd / denen diß Unser Brieff / Patent oder glaubwürdige Abschrift davon fürkompt / und damit er-  
sucht werden / Unser Freundschaft / Vetter- und Oheimlichen Willen / Käyserliche Huld / Gnad und alles Guts / und fügen anben Euer Libdn Libdn /  
Andacht Andacht / und Euch hiemit zu wissen : Wie dieselbe dann vorhin bereits wohl werden beobachtet haben / welcher Gestalt / unerachtet das he-  
ilige Römische Reich / bey dessen dermaligen so schweren Zustand und umgebenden Gefahren / absonderlich aber bey der so hoch andringenden äußersten  
Rettung gegen den so übermächtigen Gewalt des durch die im nechst verwichenem Jahr erlittene Abtreibung mehr als jemahls ergrimmeten und sich zu  
Rach rüstenden Erb-Feinds Christlichen Nahmens des Türcken / seiner guten Mannschafft (indeme bevorab die Christliche Waffen bey jestermeitem Feld-  
zug nicht wenig geschwächet worden) wie auch der vorhandenen Ros / Munition / Proviant / und was sonst zu dieser unumgänglichen Verfassung und  
Defension des wehreten Vaterlandes dien- und aufstreblich seyn mag / selbst mehr als jemahlen bedürfftig ist : Und Wir dieselbe darzu aufzubringen /  
weder an Mühe / noch Kosten nichts erwinden lassen : Gleichwol sich befindet / daß nicht allein unterschiedliche frembde Völker ins Reich / zu dessen grosser  
Unßicherheit geführt / sondern auch von denjenigen frembden Potenzen / so zu dieser allgemeinen Defension bishero am wenigsten concurriren / zu andern  
ihren / etwa wohl gar gefährlichen Vorhaben / ohne Unser Wissen und Einwilligung nicht allein ganze Regimenter in ermelten Römischen Reichs Ländern  
und Gebiedt angeworben und aufgebracht / sondern auch die Ros Scharn weiß von etlich hunderten zusammen wie nicht weniger das Geträid zum Pro-  
viant / auch Munition / Gewöhr und andere dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten in großen Quantitäten / nicht nur von den Fremden selbst hier und dar  
aufgekauft / und ausser Lands verführt / sondern so gar auch von Unsern und des Reichs Unterthanen von andern Orthen umb einen geringen Preiß an  
sich erhandlet / und so fort umb den Gewinn / ferners denen Außländern zugeführt und verhandlet : Wiltun das werthe Vaterland seiner gegenden Erb-  
feind und zu seiner selbst eigenen Sicherheit / so hoch benöthigten Kräfften entblößet werden : Massen es die tägliche Erfahrung nach sich ziehet / wie schwer  
solcher frembden Erschöpfung halber / nicht allein die Mannschafft / sondern auch die Pferd / so wohl zur Montur- als Bestellung der Artillerie / Munition  
und andern schweren Kriegs-Nothdurfften aufzubringen seyn. Welchem nach dann / und da es ohne deme in den Reichs Verfassungen und Executions-  
Ordnung / was in solchen Fällen vorzunehmen seye / von selbstnen heylsamlich und wohl versehen : So befehlen Wir Ewr. L. L. And. And. und Euch  
samt und sonders von Römischer Käyserlicher Macht / hiemit ernstlich gebietend / und wollen / daß Sie in Ihren Chur-Fürstenthumb und Landen /  
Graf-Herrschaften und Stätten / auch deroelben Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / was Standes und Wesens die seyn möchten / vorange-  
deute frembde unzulässige Werbungen / Bestellungen / Müßtrungen / Durchzüge und was dergleichen mehr seyn mag / denen Reichs-Constitutioni-  
bus und Reichs-Abshieden zu wieder / durch aus nicht gestatten / noch vorgehen / sondern darwieder ernstliche Verbott unsäumlich abgehen lassen / darüber  
mit würcklicher Execution / Bestrick / Trenn- und Abschaffung der Werber und der Geworbenen ohn allen respect steiff und vest handhaben und halten. Wie  
dann in gleichem auch / daß Ewr. L. L. And. And. und Ihr / ein jeder für sich / wie auch mit gesambter Hand / ober wehnten so hoch nachtheiligen Ros / Provi-  
ant- und Munition-Auff- und Verkauf in ihren Landen und Bortmäßigkeiten / absonderlich bey denen Juden gänzlich verhindern und einstellen / noch Je-  
manden darzu weder Paß noch Repaß gestatten : Dergestalt / daß / wann Jemand / wer der auch seye / in ihren Landen und Bortmäßigkeiten betreten  
werden solte / ob schon die Pferd / Geträid / oder Munitions-Summen noch nicht eingehandelt waren / den Handelern / doch (welche Unsere Verwilli-  
gung und Käyserl. Patenten nicht vorzuweisen hätten) das Geld confisciren / das schon eingehandelt aber hinweg nehmen / und selbige noch darzu mit  
einer Geldt- oder Leibstraff / gestalten Umständen nach / denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß / ansehen. Als lieb Ewr. L. L. And. And. und Euch  
sambtlich und einem jeden insonderheit ist / Unsere Käyserliche Ungnad / und darzu die in angeregten Reichs-Sozungen und Abschied bestimmte  
Pöenen zu vermeiden. Wie dann auch Ewr. L. L. And. And. und Ihr (damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe) diese Unsere  
zur höchst nöthigsten Verbehaltung der Reichs-Kräfften geschöpfte Resolution, durch offene Edicta in Ihren Chur-Fürstenthumb / Landen / Bortmäßig-  
keiten / Stätten und Gebiedten / verkünden und anschlagen lassen wollen. Versehen Uns dessen also zu Ewr. L. L. And. And. und Euch respective freund-  
vetter, oheim- und gnädiglich. Geben auff Unserm Schloß zu Linz den 2. Februarij / Anno Sechzehnhundert Vier und Achtzig : Unserer Reiche des Röm-  
ischen im Sechs und Zwanzigsten / des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten / und des Böhaimbischen im Acht und Zwanzigsten.

LEOPOLD.

Vt LEOPOLD Wilhelm Graf  
zu Königsegg.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.  
Proprium.

Christoff Weier.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Abdruck mit Unserm Fürstl. Inseigel bekräftiget / darnach sich ein jeder so obbenant  
gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird / geben Güstrow den 7. Maji Anno 1684.



7. Mai 1874.

MK-4060. (12)<sup>19</sup>.

Königliche Universität zu Rostock, Rostock, Administration der Universitätsbibliothek: 1874.



1684 7 22 1874

191



**Von Gottes Gnaden Wir Gustaff**

**Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin /**

**der Lande Rostock und Stargardt Herr. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten / in den Städten / auch allen Unsern Unterthanen und Verwandten / wes Standes und Condition Sie sein / nebst gebührliehen zuentbieten / hiemit zu wissen : Als der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr / Herr LEOPOLD, Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrere des Reichs /**

**in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien etc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol / etc. Unser Allergnädigster Kaiser und Herr / Uns durch des löblichen Nieder-Sächsischen Creyßes aufschreibende Fürsten nachgesetztes Patent allergnädigst zufertigen lassen / Damit dasselbe auch in Unserm Herzogthumb und Landen publiciret werde.**

**So haben Wir Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. May. Allergnädigstem Willen zu folge / solch Uns zugeschicktes Patent hiemit publiciren und zu Männiglichem Wissenschaft verkunden wollen / und lautet dasselbe von Worten zu Worten / wie folget :**

**Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrere des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien etc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol / etc. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Land-Vöigten / Hauptleuten / Wigdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeindten und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen in was Würden / Standt oder Wesen die seynd / denen diß Unser Brieff / Patent oder glaubwürdige Abschrift davon fürkompt / und damit er-**

**sucht werden / Unser Freundschaft / Vetter- und Oheimlichen Willen / Kayserliche Huld / Gnad und alles Guts / und fügen anbey Euer Libdn Libdn / Andacht Andacht / und Euch hiemit zu wissen ; Wie dieselbe dann vorhin bereits wohl werden beobachtet haben / welcher Gestalt / unerachtet das heilige Römische Reich / bey dessen dermaligen so schweren Zustand und umgebenden Gefahren / absonderlich aber bey der so hoch anbringenden äußersten Rettung gegen den so übermächtigen Gewalt des durch die im nechst verwichenem Jahr erlittene Abtreibung mehr als jemahls ergrimmeten und sich zu Rach rüstenden Erb-Feinds Christlichen Nahmens des Türcken / seiner guten Mannschafft ( indeme bevorab die Christliche Waffen bey jegermeltem Feldzug nicht wenig geschwäche worden ) wie auch der vorhandenen Ross / Munition / Proviant / und was sonst zu dieser unumgänglichen Verfassung und Defension des wehrten Vaterlandes dien- und aufstreiblich seyn mag / selbst mehr als jemahlen bedürfftig ist : Und Wir dieselbe darzu aufzubringen / weder an Mühe / noch Kosten nichts erwinden lassen : Gleichwol sich befindet / daß nicht allein unterschiedliche frembde Völker ins Reich / zu dessen grosser Unfruchtbarkeit geführt / sondern auch von denjenigen frembden Potenzen / so zu dieser allgemeinen Defension bisshero am wenigsten concurriren / zu andern ihren / etwa wohl gar gefährlichen Vorhaben / ohne Unser Wissen und Einwilligung nicht allein ganze Regimenter in ermelten Römischen Reichs Ländern und Gebiedt angeworben und aufgebracht / sondern auch die Ross Scharn / weis von etlich hundertten zusammen wie nicht weniger das Geträid zum Proviant / auch Munition / Gewöhr und andere dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten in grossen Quantitäten / nicht nur von den Fremden selbst hier und dar aufgekauft / und ausser Lands verführet / sondern so gar auch von Unsern und des Reichs Unterthanen von andern Orten umb einen geringen Preis an sich erhandlet / und so fort umb den Gewinn / ferners denen Außländern zugeführt und verhandlet : Mitthin das werthe Vaterland seiner gegenden Erbfeind und zu seiner selbst eigenen Sicherheit / so hoch benötigten Kräfften entblößet werden : Massen es die tägliche Erfahrung nach sich ziehet / wie schwer solcher frembden Erschöpfung halber / nicht allein die Mannschafft / sondern auch die Pferd / so wohl zur Montir- als Restellung der Artillerie und andern schweren Kriegs-Nothdurfften aufzubringen seyn. Welchem nach dann / und da es ohne deine in den Reichs Verfassung Ordnung / was in solchen Fällen vorzunehmen seyn / von selbst heylsamlich und wohl versehen : So befehlen Wir Ewr. L. L. Als sampt und sonders von Römischer Kayserlicher Macht / hiemit ernstlich gebietend / und wollen / daß Sie in Ihren Chur- Fürstenth Graff- Herrschafften und Stätten / auch deroelben Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / was Standes und Wesens die seyn deute frembde unzulässige Werbungen / Bestellungen / Musterungen / Durchzüge und was dergleichen mehr seyn mag / denen Rebus und Reichs-Abchieden zu wieder / durch aus nicht gestatten / noch vorgehen- sondern darwieder ernstliche Verbott unsäumlich abgeben mit würcklicher Execution / Bestrick- Trenn- und Abschaffung der Werber und der Geworbenen ohn allen respect steiff und vest handhabet dann in gleichem auch / daß Ewr. L. L. And. And. und Ihr / ein jeder für sich / wie auch mit gesambter Hand / ober wehnten so hoch nachtheilant- und Munition-Auff- und Verkauf in ihren Landen und Bottmächtigkeiten / absonderlich bey denen Juden gänglich verhindern und ermanden darzu weder Paß noch Repaß gestatten ; Dergestalt / daß / wann Jemand / wer der auch seye / in ihren Landen und Bottmächtigkeiten werden solte / ob schon die Pferd / Geträid / oder Munitions-Summen noch nicht emgehandelt weren / den Handelern / doch ( welcher auch seye ) das Geld confisciren / das schon emgehandlete aber hinweg nehmen / und selbiger einer Geld- oder Leibsstraff / gestalten Umständen nach / denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäß / ansehen. Als lieb Ewr. L. L. Als samptlich und einem jeden insonderheit ist / Unsere Kayserliche Ungnad / und darzu die in angeregten Reichs-Sozungen und Pönen zu vermeiden- Wie dann auch Ewr. L. L. And. And. und Ihr ( damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen b zur höchst nöthigsten Benbehaltung der Reichs-Kräfften geschöpffte Resolution, durch offene Edicta in Ihren Chur- Fürstenthumb / Landtheilen / Stätten und Gebiedten / verkünden und anschlagen lassen wollen Versehen Uns dessen also zu Ewr. L. L. And. And. und Euch vetter- oheimb- und gnädiglich. Geben auff Unserm Schloß zu Ling den 2. Februarij Anno Sechshundert Vier und Achtzig : Unserer Reichs- im Sechs und Zwanzigsten / des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten / und des Böhaimbischen im Acht und Zwanzigsten-**

LEOPOLD.

Vt LEOPOLD Wilhelm Graff zu Königsegg.



Ad Mandatum Sac. Cæs. N. Proprium.

Christ

Desen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Abdruck mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräftiget / darnach sich ein jeder gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird / geben Güstrow den 7. Maji Anno 1684.

